



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.600/1-V/A/5/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entscheidung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

20. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 600.600/1-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten

1010 Wien

SachbearbeiterIn  
Leitner

Klappe/Dw  
4207

Ihre GZ/vom  
95001/0010-VI.2/1999  
1. April 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956  
geändert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zum Einleitungssatz:

Es sollte richtigerweise „... BGBl. I Nr. .../1999 ...“ heißen.

2. Die Novellierungsanordnung sollte „1. § 112e lautet:“ heißen. Ebenso sollte es  
in den Erläuterungen anstelle „Zu Art. II Z 14 ...“ richtigerweise „Zu Z 1 ...“  
heißen.

In Abs. 2 sollte die Wendung „... mit einer bestimmten Wohnnutzfläche ...“ nicht  
verwendet werden, weil sie unklar ist. Es wird vorgeschlagen, stattdessen die  
Formulierung „... mit der gemäß Abs. 3 ermittelten Wohnnutzfläche ...“ zu  
wählen.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen wäre ein Vorblatt voranzustellen, das den Vorgaben des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, zu entsprechen hätte. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist weiters auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzen der elektronischen Kommunikation, insbesondere auf die Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit auch im Wege der elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. Schmid', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.